

§ 2. Das in § 1 gedachte frische Fleisch muß wenigstens die Größe eines Viertels beim Großvieh und eines halben Thieres, vom Kopfe nach dem Hintertheile zugetheilt, bei Schweinen haben, während Fleisch von Schafvieh, Ziegen und Kälbern nur in ganzen Thieren zur Einführung gelangen darf. Mit dem Fleische dürfen auch die dazu gehörigen Eingeweide eingeführt werden.

Doch ist die Einführung folgender bevorzugter Thiertheile gestattet:

A. von Rindern:

1. sogenannte englische Braten — Schooß mit Lende — (Rücken mit den 3 letzten Rippen bis zur Schwanzwurzel),

B. von Kälbern:

2. Kalbskeulen von mindestens 6 kg Gewicht,
3. Kalbsrücken, und zwar a. lange, (vom Halse bis zur Keule) von mindestens 10 kg Gewicht und b. kurze — Nieren und Cotelettes — vom hinteren Schulterrande bis zur Keule von mindestens 6 kg Gewicht,

C. von Schafen:

4. Schöpfskeulen,
5. Schöpfrücken.

Außerdem können noch Schweinslebern, und zwar auch ohne das Fleisch der Thiere, von denen sie entnommen sind, eingeführt werden.

§ 3. Durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, bez. eines approbirten Thierarztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das Thier herrührt, beim Schlachten gesund und mit keinem erkennbaren Krankheitszeichen behaftet gewesen ist. Jene Bescheinigung muß außerdem eine Beschreibung des betreffenden Viehstücks und die Angabe der Zeit der Schlachtung desselben enthalten.

Eingeführte Schweinslebern bedürfen dieses Gesundheitsnachweises nicht.

§ 4. Das in § 1 bezeichnete Fleisch unterliegt einer Untersuchung durch die vom Rathe angestellten Thierärzte, bez. Trichinenschauer und muß zu dem Zwecke alsbald bei seiner Einführung nach dem an der Altenburger Straße vor dem Viehhofe belegenen Fleischbeschauamte gebracht werden, wo die Untersuchung in den Vormittagsstunden von 7 bis 12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 2 bis 6 Uhr mit Ausschluß derjenigen Stunden im Winter, wo das Tageslicht fehlt, zu erfolgen hat.

Mit der Eisenbahn oder der Post eingeführtes Fleisch darf im Stadtbezirk nicht eher feilgeboten, bez. verarbeitet oder zum Genuße zubereitet werden, bis es der gleichen Untersuchung im Beschauamt unterzogen worden ist.

§ 5. Dem untersuchenden Thierarzt ist mit dem Fleische die in § 3 erwähnte Gesundheitsbescheinigung zu übergeben, welche in dessen Händen verbleibt.

§ 6. Für die Untersuchung des im Beschauamt vorgelegten Fleisches sind die durch die Rathsbekanntmachung vom 21. December 1888 zu § 12 der Gebührenordnung für den Vieh- und Schlachthof der Stadt Leipzig und die Fleischschau eingeführten

frischen Fleisches vom 14. Juni 1888 neu festgestellten Schaugebühren zu entrichten.

Soweit in dieser Bekanntmachung der § 12 der erwähnten Gebührenordnung nicht abgeändert ist, hat derselbe auch ferner für die Berechnung dieser Schaugebühren zum Anhalt zu dienen.

Was aber die nach § 2 Abs. 2 des gegenwärtigen Regulativs zugelassenen bevorzugten Thiertheile betrifft, so beträgt die Schaugebühr

für einen englischen Braten 1,00 Mark,
für die übrigen Theile 0,50 Mark.

Endlich wird für jede ohne das Fleisch des Thieres, von welchem sie entnommen ist, eingeführte Schweinsleber

0,10 Mark

als Schaugebühr enthoben.

§ 7. Wer den in §§ 1 bis 5 ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt oder die in § 6 erwähnten Gebühren hinterzieht, unterliegt den in § 94 der Vieh- und Schlachthofs-Ordnung vom 14. Juni 1888 enthaltenen Strafbestimmungen.

Außerdem wird in denjenigen Fällen, wo das in § 1 gedachte eingeführte Fleisch den in § 2 Absatz 1 vorgeschriebenen Größenverhältnissen nicht entspricht, dasselbe auch nicht unter die daneben nach § 2 Abs. 2 und 3 zur Einführung zugelassenen Thiertheile gehört, sowie wo der nach § 3 erforderliche Gesundheitsnachweis nicht erbracht wird, ohne daß die in § 74 Abs. 1 der Vieh- und Schlachthofsordnung vom 14. Juni 1888 angegebenen Voraussetzungen für die unschädliche Beseitigung des Fleisches festgestellt werden können, endlich in Fällen, wo das Fleisch von Kälbern oder anderem Kleinvieh dem bestehenden Verbot zuwider aufgeblasen ist, das betreffende Fleisch an einer oder mehreren in die Augen fallenden Stellen im Beschauamt mit einem Stempel bedruckt, welcher das Stadtwappen aufweist und die Aufschrift enthält: „Im Beschauamt Leipzig zurückgewiesen.“

§ 8. Mit dem Inkrafttreten obiger Bestimmungen, durch deren Verkündung im Amtsblatte kommen die Vorschriften der §§ 68, 70 und 71 der Vieh- und Schlachthofsordnung vom 14. Juni 1888 in Wegfall, wogegen die übrigen §§ des IV. Abschnitts der Vieh- und Schlachthofsordnung, jedoch soviel § 72 anlangt, unter Vertauschung der Worte: „das Ursprungszeugniß“ mit den Worten: „die Gesundheitsbescheinigung“, neben diesem Regulativ noch fortdauernd in Geltung verbleiben.

§ 9. Die landespolizeilichen Bestimmungen über obligatorische Trichinenschau beim Schweinefleisch vom 21. Juli 1888 werden durch dieses Regulativ nicht getroffen oder abgeändert.

Leipzig, den 30. August 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Von einem Badeanstaltsbesitzer in hiesiger Stadt pflegen zu Heilzwecken sogenannte Reibebäder, bei denen gewisse Körpertheile der Patienten entweder von diesen selbst oder von einer andern Person mit einem feuchten groben Tuche gerieben werden, angewendet zu werden, und es sind von demselben zahlreiche Personen zur Anwendung solcher Bäder an sich selbst oder an anderen Personen angelernt worden.

Die bezeichnete Bornahme erscheint nicht nur vom sittlichen Standpunkte bedenklich, namentlich